

Diese Regelungen gelten aktuell im Landkreis Sömmerda

(Stand: 25.05.2021)

Private Kontakte	Ein Haushalt trifft maximal eine weitere Person. Gilt nicht für Genesene und Geimpfte.
Ausgangsbeschränkung	von 22.00 bis 5.00 Uhr Gilt nicht für Genesene und Geimpfte. <u>Ausnahmen:</u> Arbeitswege oder andere wichtige Gründe Sport – allein ausgeübt – ist bis 24.00 Uhr erlaubt.
Schulen/Kindereinrichtungen	<u>Schulen:</u> <ul style="list-style-type: none"> · Wechselunterricht mit Testpflicht · ohne negativen Schnelltest Betretungsverbot · Testungen finden in der Schule statt. <u>Kindereinrichtungen:</u> <ul style="list-style-type: none"> · eingeschränkter Regelbetrieb mit erhöhtem Infektionsschutz
Öffentlicher Personennahverkehr (Bus, Bahn)	FFP2-Maskenpflicht keine Beförderung mit sogenannten „OP-Masken“ <u>Ausnahme:</u> Kinder unter 12 Jahren benötigen keine FFP2-Maske
Einzelhandel des erweiterten täglichen Bedarfs (Lebensmittelhandel, Getränkemarkte, Reformhäuser, Babyfachmärkte, Apotheken, Drogerien, Sanitätshäuser, Optiker, Hörakustiker, Tankstellen, Zeitungsverkauf, Buchhandlungen, Blumenfachgeschäfte, Gartenmärkte, Tierbedarfs- und Futtermärkte, Großhandel)	begrenzte Kundenzahl je nach Größe des Geschäfts, mit Maske
Übriger Einzelhandel	Terminshopping mit Test, Maske und Kontaktnachverfolgung
Dienstleistungen	Geöffnet sind Fahrrad- und Autowerkstätten, Banken, Sparkassen, Poststellen und ähnliches.
Körpernahe Dienstleistungen	Medizinische und ähnliche Dienstleistungen sowie Friseure und Fußpflege erlaubt mit FFP2-Maske Friseure/Fußpflege zusätzlich mit einem negativen Test, der nicht älter als 24 Stunden sein darf
Sport	<u>Im Freien:</u> Individualsport mit max. 2 Personen oder Angehörige des eigenen Haushalts <u>Ausnahmen:</u> Kontaktloser Gruppensport für 5 Kinder bis 14 Jahre Gilt nicht für Genesene und Geimpfte.
Kultur- und Freizeiteinrichtungen	geschlossen
Gastronomie	geschlossen Die Auslieferung bzw. Abholung von Speisen und Getränken bleibt zulässig.
Versammlungen nach Artikel 8 Grundgesetz	a) unter freiem Himmel jeweils ortsfest und mit nicht mehr als 500 Teilnehmern b) in geschlossenen Räumen mit nicht mehr als 50 Teilnehmern (anzeigepflichtig ab 30 Personen) Pflicht zum Tragen einer qualifizierten Gesichtsmaske